



INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 111 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof

**111. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof**

Aufgrund von § 3 Abs. 6 Satz 3 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBI Nr. 615) macht der Landkreis Hof amtlich bekannt:

Im Landkreis Hof hat am 14.09.2021 die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

Damit gelten im Landkreis Hof **ab dem 16.09.2021** diejenigen Regelungen der 14. BayIfSMV nicht mehr, **die an eine 7-Tage-Inzidenz über 35 geknüpft sind**, solange bis eine erneute Bekanntmachung des Landkreises Hof gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. BayIfSMV erfolgt oder die 14. BayIfSMV aufgehoben wird.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die 3G-Regelung bei einer Inzidenz von 35 und darunter nicht zur Anwendung kommt.

Die Anbieter, Veranstalter oder Betreiber brauchen nicht mehr nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV Impfnachweise, Genesenen- oder Testnachweise zu überprüfen, da diese für geschlossene Räume bei einer Inzidenz von 35 und darunter nicht verpflichtend sind.

Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung folgender Angebote in geschlossenen Räumen:

1.
 - Öffentliche und private Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nicht privaten Räumlichkeiten
 - Sportstätten und praktische Sportausübung, Fitnessstudios
 - Theater, Oper, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten
 - Gastronomie und Beherbergungswesen
 - Hochschulen, Kongresse, Tagungen, Bibliotheken und Archive
 - Außerschulische Bildungsangebote einschließlich beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung, Musikschulen, Fahrschulen und Erwachsenenbildung
 - Zoologische Gärten
 - Freizeiteinrichtungen wie Bäder, Thermen, Saunen, Solarien, Freizeitparks, Indorspielplätze, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen
 - Touristischer Bahn- und Reisebusverkehr
 - Infektiologisch vergleichbare Bereiche.
2. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind.

Bitte beachten:

Insgesamt gelten die Regelungen der 14. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.
Oben sind nur die Besonderheiten aufgeführt, die speziell bei einer Inzidenz von 35 und darunter nicht mehr

zur Anwendung kommen.

Alle Regelungen können auf der Homepage des Landkreises Hof nachgelesen werden (unter folgender Adresse: www.landkreis-hof.de).

Hof, den 14.09.2021

L e i n

Oberregierungsrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57 - 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de
